



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des *Fi.*

Zweckverbandes Naturpark Taunus				
Hohemarkstraße 192	BL	E1	E2	
61440 Oberursel NATURPARK TAUNUS				
13. FEB. 2023				
Vorl. an	Vorg.	b.R.	z.d.A.	Wvl.

Unser Zeichen:

RPDA - Dez. I 16-03 u 02/7-2018/6

Dokument-Nr.:

2023/182802

Ihr Zeichen:

Fri/131

Ihre Nachrichten vom:

22. Dezember 2022 und 31. Januar 2023

Ihr Ansprechpartner:

Timo Hallstein

Zimmernummer:

2.41

Telefon / Fax:

06151 12 5613 / 06151 12 4610

E-Mail:

timo.hallstein@rpda.hessen.de

Datum:

8. Februar 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband Naturpark Taunus nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), § 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 15. Dezember 2022 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit Bericht vom 22. Dezember 2022 am 23. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
2. den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Taunus für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(i. W.: „fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nicht enthalten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do.
Freitag8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 UhrTelefon:
Telefax:06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 DarmstadtÖffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II. Feststellungen und Hinweise

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes Naturpark Taunus ist als „gesichert“ einzustufen.

Der Ergebnishaushalt schließt im Jahr 2023 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 73,54 € ab. Die Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO sind auch in den Jahren der mittelfristigen Ergebnisplanung durchgehend erfüllt.

Die nach § 18 Absatz 1 KGG i. V. m. § 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO erforderliche Finanzierung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2023 jahresbezogen nicht dargestellt. Die Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes werden somit jahresbezogen im Haushaltsjahr 2023 nicht erfüllt. Aufgrund des tatsächlichen Zahlungsmittelbestandes zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von rund 408,4 Tsd. € sowie des prognostizierten Zahlungsmittelüberschusses im Finanzhaushalt in Höhe von rund 28,4 Tsd. € wird dennoch der Aufbau überjähriger Liquiditätskredite vermieden. Darüber hinaus wird der Haushaltsausgleich in der Finanzplanung ab dem Jahr 2024 wieder jahresbezogen dargestellt. Die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt gemäß § 18 Absatz 1 KGG i. V. m. § 97a Nr. 1 HGO kann daher genehmigt werden. Für Zweckverbände entfällt in diesen Fällen zudem die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 € zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann ohne Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Entgegen der Vorgaben im Hinweis Nr. 3 zu § 101 HGO wurde das Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2023 von der Verbandsversammlung nicht gesondert beschlossen. Ich bitte Sie daher künftig um eine entsprechende Beachtung des Hinweises Nr. 3 zu § 101 HGO sowie um die entsprechende Vorlage des gesonderten Beschlusses der Verbandsversammlung zum Investitionsprogramm.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten.

IV. Bekanntgabe in der Verbandsversammlung

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstraße 18,
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag



Horst Kreher

